

# 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Hemleben

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt mehrfach geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), erlässt die Gemeinde Hemleben mit Beschluss-Nr. 2015/0006 vom 21.04.2015 Folgende

## Änderungssatzung für die Erhebung der Hundesteuer

### Artikel 1

1. § 5 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hemleben vom 23.12.2004 erhält folgende neue Fassung:

#### § 5

#### Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	50,00 Euro
2. für den zweiten Hund	70,00 Euro
3. für jeden weiteren Hund	100,00 Euro
4. für den ersten gefährlichen Hund	250,00 Euro
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	350,00 Euro

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.

Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Hemleben, den 05.06.2015

Werner Görn  
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 24.04.2015  
Von dieser genehmigt am: 20.05.2015  
bekanntgemacht am: 19.06.2015